

VOLL DARLEHEN!

Liebes Mitglied,
liebe Spenderin, lieber Spender,

wir freuen uns, dir die achte Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** präsentieren zu können. Die Themen diesmal:

- Wir berichten über die für April 2001 geplanten Freistellungsgrenzen. Sie haben es in sich, und manche von uns werden ihre finanzielle Situation neu planen können!
- Außerdem beschäftigen wir uns mit der Frage, was nach 10 Jahren Freistellung von der Rückzahlungspflicht passiert.

Auf der letzten Seite dieses **VOLL DARLEHEN!** findest du wie immer eine Liste mit Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung, die über uns zu beziehen sind, sowie die Adresse unserer Web-Seiten im Internet.

Liebes Mitglied und liebeR SpenderIn, durch deine Beiträge, durch Informationen und Rückmeldungen, dem Werben für unsere Internet- und Postfachadressen oder das Helfen bei Versandaktionen unterstützt du die BAFOEGINI, manchmal schon seit vielen Jahren. Wir wünschen uns, dass diese Interessengemeinschaft bestehen bleibt - und wir auch weiterhin als gute Adresse für detaillierte Informationen zur BAföG-Volldarlehensrückzahlung genannt werden können.

Mit besten Wünschen für das kommende Jahr und solidarischen Grüßen!

Die BAFOEGINI Berlin

10 Jahre Freistellung und was dann?

Eines der wichtigsten Themen für die Zukunft ist ein Punkt, der die vielen Freigestellten unter uns zunehmend beschäftigt: „Was wird sein, wenn ich 10 Jahre von der Rückzahlung freigestellt wurde und noch immer nicht die Mittel habe, um die Darlehensrückzahlung aufzunehmen?“

Wir wissen, dass die Zahl der betroffenen DarlehensnehmerInnen ab dem kommenden Jahr sprunghaft ansteigen wird. Die zwei uns bislang bekannt gewordenen Fälle lassen leider noch keine klaren Richtlinien erkennen, nach denen das Bundesverwaltungsamt (BVA) derartige Sachlagen künftig handhaben will.

Was also können wir Betroffenen raten, bis erste verwertbare Erfahrungen vorliegen?

- Es spricht Nichts dagegen, zunächst einmal erneut eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung zu beantragen und die Reaktion des BVA darauf abzuwarten. Schließlich ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass das BVA eine erneute Freistellung bewilligt.
- Für den Fall, dass dir das BVA von vornherein eine Stundung nach § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) anbietet bzw. in Aussicht stellt, sei von unserer Seite daran erinnert, dass das BVA bei einer Stundung - im Gegensatz zu einer Freistellung - einen erheblich größeren Ermessensspielraum bei der Festlegung der Rückzah-

lungsmodalitäten hat! Es kann sich bei einer Stundung also durchaus lohnen, mit dem BVA über Einzelheiten zu „verhandeln“, zumal auch - anders als bei einer Freistellung - persönliche finanzielle Verpflichtungen bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden müssen, ob die Darlehensrückzahlung gegenwärtig eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellen würde. (Zur Stundung nach § 59 Bundeshaushaltsordnung vgl. Seite 23 unserer Broschüre.)

- In jedem Falle gilt aus unserer Sicht: **Keine Panik!** Es gibt bislang keinen begründeten Anlass für Sorgen, dass Betroffenen sofort nach Ablauf von 10 Jahren Freistellung Sanktionen oder schwerwiegende finanzielle Folgen drohen. Hingegen haben überhastete Versuche, schnellstmöglich durch Verschuldung an anderer Stelle (Bank, Verwandtschaft, Freundeskreis etc.) das BAföG-Darlehen zurückzuzahlen, sehr oft den Betroffenen weit größere Probleme (nicht nur finanzieller Art) bereitet, als es eine Auseinandersetzung mit dem BVA getan hätte.

Schließlich geht es nach unserer Auffassung nicht zuletzt darum, den Gesetzgeber nicht aus seiner Verantwortung für diese Problematik zu entlassen, sondern vielmehr klare, verlässliche und soziale Regelungen zu fordern, die der Situation der Betroffenen gerecht werden. Dazu gehören auch Möglichkeiten des Schuldenerlasses.

Angesichts der Bedeutung des Themas möchten wir hiermit unseren Aufruf aus dem letzten **VOLL DARLEHEN!** erneuern:

Wenn du Erfahrungen oder Informationen über das Auslaufen der Freistellung gesammelt hast, bitten wir dich, uns diese unbedingt mitzuteilen!

Das Bundeskabinett hat den Entwurf einer BAföG-„Reform“ beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 27. September 2000 einen Gesetzentwurf für ein „Ausbildungsförderungsreformgesetz“ (AföRG) beschlossen. Hierbei handelt es sich nicht um die seit Jahren angekündigte und diskutierte echte Strukturreform des BAföG, wohl aber um weit reichende Änderungen innerhalb des bestehenden Systems des BAföG.

Wenn dem Gesetzentwurf in dieser Form von Bundestag und Bundesrat zugestimmt werden sollte, würden sich die Freibeträge bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung/dem Teilerlass wegen Kinderbetreuung so stark erhöhen wie nie zuvor.

Änderungen bei den Freibeträgen

Die Freistellungsgrenze erhöht sich nach dem Entwurf ab 1. April 2001 von zur Zeit 1.565 auf **1.840 DM**. Der Schonbetrag für den Ehegatten steigt von 705 auf **920 DM**. Der Schonbetrag für jedes Kind steigt von 545 bzw. 705 auf einheitlich **830 DM**. Es wird also nicht mehr danach unterschieden, ob ein Kind älter oder jünger als 15 Jahre ist.

Die Sozialpauschalen (für Renten-, Lebens-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung etc.) bei der Einkommensanrechnung sinken von vorher 22,1 % auf zukünftig **21,5 %** (bei rentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) beziehungsweise von 13 % auf **12,9 %** (bei nichtrentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen).

Die Bundesregierung begründet diese Absenkung mit den im Jahr 2000 gesunkenen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung und geht zudem davon aus, dass die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung im nächsten Jahr stabil bleiben werden.

Weitere wichtige Änderungen

- Das Kindergeld soll bei der Einkommensermittlung im BAföG nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden, so wie dies heute auch bereits in anderen Sozialleistungsgesetzen (Bundeserziehungsgeldgesetz, Wohngeldgesetz) in vergleichbarer Weise geregelt ist. Dieser längst überfällige Schritt würde de facto einer weiteren Erhöhung der Freistellungsgrenze für die Betroffenen gleichkommen.
- Das umständliche und nervenaufreibende Verfahren bei Einkommenserhöhungen oder schwankendem Einkommen während der Freistellung, nämlich die Ermittlung eines Durchschnittseinkommens zweier Kalenderjahre für einen abschließenden Bescheid über den dann zurück liegenden Freistellungszeitraum, soll endlich abgeschafft werden! Künftig soll bei einer Änderung der maßgeblichen Umstände nur ein endgültiger Bescheid ergehen, der nicht am Ende des Freistellungszeitraumes nochmals überprüft werden muss.
- Der Teilerlass wegen Kinderbetreuung soll künftig auch - wie bei der Freistellung - rückwirkend längstens bis zu 4 Monate vor der Antragstellung gewährt werden können. Damit trägt die Bundesregierung einer bemerkenswerten Entscheidung des OVG Münster vom 22. Mai 2000 (Az 16 A 518/99) Rechnung, wonach § 4 Abs. 2 Darlehens-Verordnung insofern nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 18 Abs. 6 BAföG gedeckt ist, als dort eine Erlassmöglichkeit nur ab dem Antragsmonat festgelegt wird. (Eine Kopie des Urteils senden wir dir bei Interesse gerne gegen Rückporto zu.)

Ein besonderes „Bonbon“

Der Entwurf des Reformgesetzes enthält aus unserer Sicht ein ganz besonderes Bonbon: Die Gesamtbelastung für künftige BAföG-EmpfängerInnen wird auf 20.000 DM begrenzt! Der darüber hinaus gehende Betrag wird erlassen.

Daraus ist jedoch (noch?) keine Form einer Amnestie unserer - häufig darüber liegenden - Darlehensbeträge abzuleiten. Immerhin scheint sich im Bildungsministerium die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass hohe Schuldenberge eine schwer oder kaum erträgliche Belastung für Studierende aus einkommensschwachen Verhältnissen darstellen. Mehr dazu in der nächsten Ausgabe unserer **VOLL DARLEHEN!**

Vorläufiges Fazit

Für eine endgültige Beurteilung der bislang nur geplanten Änderungen ist es noch zu früh. Der Zeitplan bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sieht vor, dass Anfang Februar 2001 die 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag erfolgen und im März 2001 die Vorlage den Bundesrat passieren soll. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt soll das Gesetz zum 1. April 2001 inkrafttreten. Es ist gut möglich, dass bis dahin noch Änderungen an dem Regierungsentwurf vorgenommen werden.

Wir werden im Frühjahr 2001 mit einer neuen Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** ausführlich über die beschlossenen Änderungen beim BAföG berichten und diese einer kritischen Würdigung unterziehen!

Impressum:

VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der

**Berliner Initiative gegen
BAföG-Voll Darlehensregelung
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.**

Nr. 8 ist vom Dezember 2000. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst 2 DM in Briefmarken.

Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung

- **„Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“**
Broschüre - für Mitglieder gegen 1,50 DM, sonst gegen 3 DM in Briefmarken.
- **Eine Auswahl relevanter Urteile zum BAföG-Volldarlehen '83 - '90**
Liste - gegen 1,10 DM in Briefmarken.
- **VOLL DARLEHEN!** (ältere Ausgaben)
Nr. 1 (12/94, Themen: Petitionsausschuß-Empfehlung, 17. BAföG-Novelle, Interna)
Nr. 2 (12/95, Themen: BAföG-Darlehen/Steuern, 17. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 3 (12/96, Themen: 1. BVerfG-Urteil, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 4 (12/97, Themen: BAföG-Darlehen Steuern, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 5 (02/98, Themen: 2. BVerfG-Urteil, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
Nr. 6 (12/98, Themen: Umfrageergebnisse, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
Nr. 7 (12/99, Themen: Die Neue Insolvenzordnung, 20. BAföG-Novelle)
kostenlos für Mitglieder unseres Vereins, sonst gegen 2 DM in Briefmarken.

Bestellungen ab 10 DM auch gerne per Verrechnungsscheck.

Die BAFOEGINI im Internet

<http://www.bafogini.de>

Auf unseren Web-Seiten steht die aktuelle Ausgabe unserer Broschüre „Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“ als pdf-Datei zum (abgesehen von Onlinegebühren) kostenlosen Download bereit und - wenn wir Zeit dafür finden sollten - demnächst noch mehr. Reinschauen lohnt sich also!

Beitrag 2001 nicht vergessen!

*Mitgliedsbeiträge sind am 6. Januar 2001 fällig! Wer bis spätestens 27.01.2001 nicht **eingezahlt** hat, verliert gemäß unserer Satzung die Mitgliedschaft und bekommt nicht mehr automatisch aktuelle Infos von uns. Nur wer ein 'P 01' oder 'P 02' bzw. 'A 01' auf dem Adressaufkleber hat, kann sich weiterhin auf unsere Infos freuen.*

Die Mitgliedsbeiträge betragen

im Jahr 2001 mindestens

6 DM für passive Mitglieder

48 DM für Fördermitglieder

5 DM für aktive Mitglieder

im Jahr 2002 mindestens

3 EUR für passive Mitglieder

24 EUR für Fördermitglieder

2,50 EUR für aktive Mitglieder